

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2544 029

79

3. ÄndG-BErgG v. 29. Juni 1956, BGBl I 559, Art. III Nr. 9

Nicht nur in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Entschädigung abgelehnt, sondern auch in den Fällen, in denen eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuerkannt worden ist, kann der Berechtigte einen neuen Antrag auf Entschädigung nur dann stellen, wenn der ergangene Bescheid oder das erlassene Urteil bei Verkündung des Änderungsgesetzes noch anfechtbar waren.

BGII, Urteil v. 24. Juni 1959 - IV ZR 28/59 - OLG Karlsruhe
LG Karlsruhe

IV ZR 28/59

Verkündet
am 24. Juni 1959
Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Flora K [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED] th D [REDACTED], F [REDACTED] H [REDACTED]
[REDACTED]/ L.I. N.Y./USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dros. [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg,

vortreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung
in Ka [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. Juni 1959 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Ent-
schädigungssenats des Oberlandesgerichts
in Karlsruhe vom 28. Januar 1959 wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen. Die
Entscheidung ist frei von Gebühren und
Auslagen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Durch Bescheid vom 18. Juni 1956 ist der Klägerin, der Ehefrau eines ehemaligen Rechtsanwalts, wegen eines ihr aus Verfolgungsgründen erwachsenen Gesundheitsschadens neben einer monatlichen Rente vom 1. November 1953 ab eine Kapitalentschädigung von 10.239,60 DM zuerkannt worden. Die Berechnung dieses Betrages beruht auf einer Einstufung der Klägerin in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten der Klägerin am 27. Juni 1956 zugestellt worden.

Am 18. Juni 1957 hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten mit Rücksicht darauf, daß nunmehr seitens des Justizministeriums geklärt sei, daß § 14 Abs. 6 der 2. DV-BEG so auszulegen sei, daß die als Hausfrau tätige Ehefrau in die gleiche Beamtengruppe einzureihen sei wie ihr Ehemann, eine Einstufung in die Gruppe des höheren Dienstes beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag hinsichtlich der festgesetzten Kapitalentschädigung als unzulässig abgelehnt, weil der Bescheid vom 18. Juni 1956 im Zeitpunkt der Verkündung des Änderungsgesetzes noch hätte angefochten werden können, eine Klage aber bis zum Ablauf der Anfechtungsfrist nicht erhoben worden sei und die Festsetzung der Kapitalentschädigung damit bindend geworden sei.

Die hiergegen erhobene Klage hatte weder beim Landgericht noch beim Oberlandesgericht Erfolg. Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Das beklagte Land bittet,
die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Der Revision war ein Erfolg zu versagen.

Nach Art. III Nr. 9 Abs. 1 des Änderungsgesetzes kann, soweit bei Verkündung dieses Gesetzes ein Anspruch auf Entschädigung durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgelehnt oder eine Entschädigung in geringerer Höhe als nach dem BEG zuerkannt worden ist, der Berechtigte innerhalb der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG einen neuen Antrag auf Entschädigung stellen.

Der Bescheid vom 18. Juni 1956 war bei Verkündung des Änderungsgesetzes noch anfechtbar. Da die Klägerin im Ausland wohnte, konnte sie gegen ihn nach den §§ 210 BEG, 99 BErgG in Verbindung mit Art. III Nr. 14 ÄndG innerhalb von 6 Monaten seit der am 27. Juni 1956 erfolgten Zustellung, also bis zum 27. Dezember 1956, Klage erheben.

Die Revision will nun den Art. III Nr. 9 ÄndG dahingehend ausgelegt haben, daß zwar bei (völliger) Ablehnung einer Entschädigung, die bei Verkündung des Änderungsgesetzes noch anfechtbar war, nur der für Entscheidungen in Entschädigungsverfahren vorgesehene Rechtsbehelf (Klage oder Rechtsmittel) gegeben sei und ein neuer Antrag nicht mehr gestellt werden könne, daß jedoch bei einer Festsetzung in geringerer Höhe als nach dem Bundesentschädigungsgesetz innerhalb der Antragsfrist auch ein neuer Antrag zulässig sei. Sie will dies aus dem Wortlaut dieser Bestimmung herleiten, demzufolge die Worte "unanfechtbarer Bescheid" oder "rechtskräftige gerichtliche Entscheidung" sich nur auf den Fall der Ablehnung beziehen.

79

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Es kann schon zweifelhaft sein, ob in dem hier vorliegenden Fall eine Kapitalentschädigung, wie dies Art. III Nr. 9 Abs. 1 ÄndG verlangt, "in geringerer Höhe als nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuerkannt worden ist". Denn dieser Fall liegt nur vor, wenn das Bundesentschädigungsgesetz die Lage des Berechtigten gegenüber dem bisherigen Rechtszustand verbessert hat, z. B. durch Erhöhung der Entschädigungsleistungen oder Erweiterung der Entschädigungsberechtigung, nicht aber, wenn die Rechtslage nach dem Bundesergänzungsgesetz sich durch die Bestimmungen des Bundesentschädigungsgesetzes nicht geändert hat. Hinsichtlich der Einreihung einer verfolgten Ehefrau bestimmte bereits § 16 Abs. 6 2. DV-BErgG, daß von der wirtschaftlichen und sozialen Stellung ihres Ehemannes auszugehen sei, und § 14 Abs. 6 2. DV-BEG besagt, daß die Einreihung einer verfolgten Hausfrau sich in der Regel nach der wirtschaftlichen oder (entsprechend der Neufassung des § 31 Abs. 2 Satz 3 BEG), sofern dies günstiger ist, nach der sozialen Stellung ihres Ehemannes bestimmt. Die Frage ist, ob die Änderung des Wortlauts der Bestimmung über die Einstufung der Ehefrau eine sachliche Änderung bedeutet. Dies kann jedoch hier unentschieden bleiben, da es darauf nicht ankommt.

Das Bundesentschädigungsgesetz ist, wie sich aus der Überschrift und dem Art. I ÄndG ergibt, lediglich eine Änderung und Neufassung des Bundesergänzungsgesetzes. Nach den im Allgemeinen Verwaltungsrecht entwickelten Grundsätzen über die bindende Kraft von Verwaltungsakten müssen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes ergangenen unanfechtbaren Bescheide an und für sich von der Gesetzesänderung unberührt bleiben,

Hiervon geht auch das Änderungsgesetz aus, wie sich aus Art. III Nr. 12 ergibt. Andererseits ist aber, soweit bei Erlass des BEG über Entschädigungsansprüche noch keine Entscheidungen ergangen sind, über diese grundsätzlich nach den Vorschriften des neuen Gesetzes zu entscheiden; dies ist bei den im Zeitpunkt der Verkündung des Änderungsgesetzes anhängigen Verfahren auch ausdrücklich in Art. III Nr. 9 Abs. 2 ÄndG bestimmt. Hieraus würde sich dann eine Unbilligkeit ergeben, wenn durch die bereits bei Erlass des Änderungsgesetzes rechtskräftig erledigten Verfahren ein Verfolgter auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ungünstiger gestellt worden ist als er es bei Anwendung der Vorschriften des neuen Gesetzes wäre. Um eine solche Unbilligkeit zu vermeiden, hat daher das Änderungsgesetz in seinem Art. III Nr. 7 Abs. 2 und Nr. 9 Abs. 1 die Möglichkeit geschaffen, bereits entschiedene Fälle nochmals, ohne Rücksicht auf die ergangene rechtskräftige Entscheidung, aufzurollen und auf Grund der Vorschriften des BEG zu einer Entscheidung zu bringen.

Nun gibt es Fälle, in denen bei Verkündung des Änderungsgesetzes zwar Entscheidungen auf Grund des Bundesergänzungsgesetzes vorliegen, die aber nach den bisherigen Verfahrensvorschriften noch anfechtbar sind. Für diese bestimmt Art. III Nr. 14 ÄndG, daß die Anfechtungsfristen des BErgG zu gelten haben. Diese Entscheidungen sind somit innerhalb dieser Fristen mit den Rechtsbehelfen des BEG anfechtbar. Es handelt sich hierbei um Verfahren, die bei Verkündung des Änderungsgesetzes anhängig waren. Für solche bei Inkrafttreten des Änderungsgesetzes noch anhängige Verfahren gilt Art. III Nr. 9 Abs. 2 ÄndG, wobei unter "Entscheidung" auch nur eine rechtskräftige Entscheidung zu verstehen ist (IM BEG 1956 § 234 Nr. 2). Infolge einer

fristgerechten Anfechtung einer solchen Entscheidung kommt es somit gleichfalls zu einer Anwendung der Vorschriften des BEG.

Ein Bedürfnis, daneben noch die Möglichkeit zu schaffen, ein neues Entschädigungsverfahren durchzuführen, besteht daher nicht. Im Gegenteil ist es durchaus sinnvoll und dient nur der beschleunigten Erledigung der Entschädigungsverfahren, wenn lediglich das noch anhängige Verfahren fortgesetzt wird. Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben könnten, daß eine Anfechtungsfrist infolge ihres Ablaufs kurz nach der Verkündung des Änderungsgesetzes nicht mehr genutzt werden konnte, lassen sich durch die Ausnutzung der Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unschwer beseitigen.

Dagegen würde es jeglichen Sinnes entbehren, Entscheidungen, durch die eine geringere Entschädigung festgesetzt ist, anders zu behandeln als Entscheidungen, durch die eine Entschädigung abgelehnt ist, ganz abgesehen davon, daß in einer Entscheidung, durch die ein bestimmter Entschädigungsanspruch zugesprochen wird, in der Regel auch eine Ablehnung einer Entschädigung liegt, die über den zuerkannten Betrag hinausgeht.

Schließlich spricht auch gegen den Standpunkt der Revision die vom Berufungsgericht zutreffend dargelegte Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung, insbesondere der zweifelsfreie Wortlaut des § 107 Abs. 1 BErgG, der, wie bereits in der nicht veröffentlichten Entscheidung des Senats vom 12. April 1957 - IV ZR 47/57 - ausgesprochen ist, durch das BEG, abgesehen von dem Fortfall des Mindestbetrages von 5.v. H., nicht grundlegend geändert worden ist.

Aus allen diesen Gründen kann Art. III Nr. 9 Abs. 1 ÄndG nur dahin verstanden werden, daß sowohl im Fall einer Ablehnung wie in dem der Zuerkennung einer geringeren Entschädigung ein neuer Antrag nur dann gestellt werden kann, wenn die auf Grund des BErgG ergangene Entscheidung bei Verkündung des ÄndG bereits unanfechtbar war. Ohne Bedeutung ist es auch, daß die Neufassung der 2. DV-BEG (BGBl 1956 I 870) erst am 24. November 1956 veröffentlicht wurde. Denn zu dieser Zeit lief die Frist zur Anfechtung des Bescheides vom 18. Juni 1956 noch. Da der Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 18. Juni 1956 mit dem 27. Dezember 1956 unanfechtbar und die Festsetzung der Kapitalentschädigung bindend wurde, ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO und § 225 BEG zurückzuweisen.

Ascher Raske Johannsen Wilden Dr. Loewenheim